

Diese Wahlordnung ergänzt § 7 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Massenspektrometrie e.V. (DGMS) vom 05.03.2002. Sie regelt die Wahl des Vorstandes der Gesellschaft durch die Mitglieder der DGMS. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in § 7 der DGMS-Satzung geregelt.

§1 Wahlausschuss

1. Der Vorstand benennt für jede Vorstandswahl einen Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern der DGMS. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht bei der Wahl kandidieren. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können Mitglied des Wahlausschusses sein.
2. Aufgaben des Wahlausschusses:
 - Erstellen der Kandidatenliste und der Briefwahlunterlagen
 - Entgegennehmen und Auszählen der abgegebenen Stimmen
 - Ggf. Durchführung des Verfahrens bei Stimmengleichheit
 - Feststellung des Wahlergebnisses
 - Benachrichtigung der Gewählten, Mitteilung des Wahlergebnisses im nächsten Rundschreiben der DGMS und anderen Veröffentlichungen.
3. Der Wahlausschuss wird zum 1. Januar des Wahljahres durch den Vorstand der DGMS berufen und den Mitgliedern durch Rundschreiben und anlässlich der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§2 Nominierung der Kandidaten

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jede frei werdende Position im Vorstand wenigstens einen Kandidaten/in zu benennen.
2. Ferner können Mitglieder Wahlvorschläge machen. Diese bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern. Sie müssen bis zum 30. April beim Wahlausschuss eingegangen sein.
3. Die Kandidaten für Vorstandspositionen müssen Mitglied der DGMS sein und ihrer Nominierung zustimmen. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen und dem Wahlausschuss vorliegen.
4. Eine schriftliche Vorstellung der Kandidaten soll in den DGMS-Rundbriefen oder mit den Wahlunterlagen gegeben werden. Die gewählten Kandidaten sollen sich nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung während der DGMS-Jahrestagung persönlich vorstellen.

§3 Abstimmungsverfahren

1. Die Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes enthalten die Liste der Kandidaten, und zwar mindestens einen für jede zu besetzende Position.
2. Gemäß §4 und §7 der Satzung sind für die Wahl des Vorstandes alle DGMS-Mitglieder stimmberechtigt. Korporative Mitglieder besitzen einfaches Wahlrecht und können dies durch eine beauftragte Person wahrnehmen lassen.
3. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder gewählt werden, Stimmhäufung ist nicht zulässig.
4. Gewählt sind entsprechend den zu besetzenden Positionen die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss schnellstmöglich den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt sowohl mittels der Web-Seite der DGMS

als auch durch den folgenden Rundbrief und anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung.

§4 Wahlunterlagen

Alle Mitglieder erhalten die Wahlunterlagen für die Wahl des Vorstandes. Die Wahlunterlagen werden im September des Wahljahres zugestellt. Sie umfassen

- den Stimmzettel
- einen unbeschrifteten Umschlag für den ausgefüllten Stimmzettel
- einen adressierten größeren Umschlag für die Rücksendung an den Wahlleiter
- eine Beilage mit einer kurzen Vorstellung der Kandidaten, sofern diese nicht im Rundschreiben erfolgt ist.

Alternativ kann die Wahl über das Internet unter Wahrung der Anonymität der Wähler und des Datenschutzes durchgeführt werden. Der Wahlausschuss hat Sorge zu tragen, dass dies ordnungsgemäß geschieht.

§5 Termine

- 01. Januar: Berufung des Wahlausschusses durch den Vorstand.
- 30. April: Eingang der Kandidatenvorschläge durch Mitglieder beim Wahlausschuss.
- 15. Juli: Benennung von Kandidaten durch den Vorstand
- 30. September: Späteste Absendung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlausschuss.
- 15. November: Spätester Eingang von abgegebenen Stimmen von Mitgliedern beim Wahlausschuss.

§6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt durch Vorstandsbeschluss vom 21.06.2016 in Kraft.

Für den Vorstand
Prof. Dr. M. Linscheid
Vorsitzender der DGMS e.V.